

4. Satzung vom 24. Mai 2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GVG S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Titz am 23. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Das Wasserwerk der Gemeinde Titz erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

Artikel II

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Artikel III

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die der Berechnung regelmäßig zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers sind jährlich durch den Anschlussnehmer dem Wasserwerk der Gemeinde Titz im Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen. Art und Weise der Übermittlung von Wasserzählerständen bestimmt das Wasserwerk der Gemeinde Titz. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Errechnung der Wassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel IV

§ 11 Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Vor Übergabe eines Zählerstandrohres hat der Antragsteller einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 600,00 Euro für Wasserzähler $Q_3=4$ und 900,00 Euro für Wasserzähler $Q_3=10$ zu leisten. Bei Rückgabe des Standrohres in funktionstüchtigem Zustand wird dieser Betrag mit den entstandenen Gebühren verrechnet, der Restbetrag wird erstattet. Wird das Standrohr defekt zurückgegeben, so ist dem Wasserwerk der Gemeinde Titz der entstandene Schaden durch den Antragsteller zu ersetzen.
- (3) Die Mietgebühr beträgt für ein Standrohr mit Zähler $Q_3=4$ 25,00 Euro je angefangenen Kalendermonat und für ein Standrohr mit Zähler $Q_3=10$ 40,00 Euro je angefangenen Kalendermonat jeweils zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.
- (4) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der gemessenen Wassermenge und dem jeweils geltenden Gebührensatz (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung). Wird das Standrohr beschädigt, sodass eine Wassermengenermittlung nicht erfolgen konnte, wird der Verbrauch durch das Wasserwerk der Gemeinde Titz im Einzelfall geschätzt.

Artikel V

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme in Sonderfällen sind dem Wasserwerk der Gemeinde Titz in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so gilt § 11 in Bezug auf die Miet- und Verbrauchsgebühr entsprechend.

Artikel VI

§ 16 Absätze 2, 3 und 6 werden wie folgt geändert:

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die dem Wasserwerk der Gemeinde Titz gegenüber Dritten (Fremdfirmen) entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Das Wasserwerk der Gemeinde Titz erhebt eine Verwaltungskostenpauschale von 10 % auf die Summe aller angefallenen Kosten.
- (6) Das Wasserwerk der Gemeinde Titz erhebt Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Aufwandes. Mit der Maßnahme wird erst nach Bezahlung des Vorausleistungsbetrages begonnen.

Artikel VII

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 24. Mai 2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 24. Mai 2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister